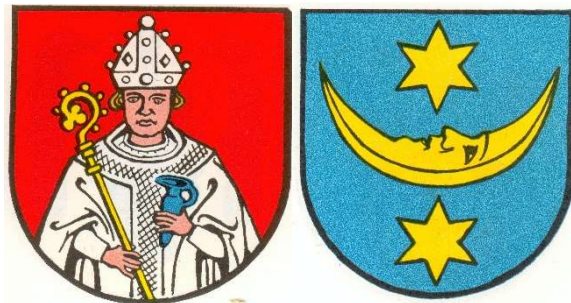
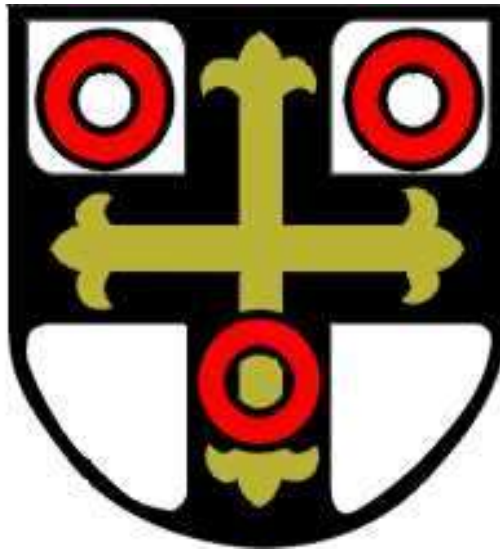


Stadtverwaltung Neckarsulm



Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sportanlagen und Festhallen der Stadtverwaltung Neckarsulm.

Benutzungs- und Entgeltordnung der Sportanlagen und Festhallen

Fassung vom 14.12.2023

Kontaktadresse Sportanlagen:

Allgemeine und grundsätzliche Fragen, Reservierungen/Belegungspläne:

Stadt Neckarsulm, Kultur- und Sportamt
Marktstraße 18
74172 Neckarsulm
Tel. 0 71 32 / 35-1513
Sportamt@Neckarsulm.de

Veranstaltungszentrum Ballei Ballei-Verwaltung
Deutschordensplatz 1
74172 Neckarsulm
Tel. 0 71 32/35-3400
Ballei@Neckarsulm.de

In den **Teilorten Obereisesheim, Amorbach** und **Dahenfeld** sind die Verwaltung- und Verwaltungsaußenstellen für die Reservierungen nichtsportlicher Veranstaltungen zuständig:

Eberwinhalle, Sport- und Festhalle Obereisesheim, Sportplatz Verwaltungsstelle Obereisesheim
Hauptstraße 34
74172 Neckarsulm
Tel. 0 71 32 / 35-1602
Obereisesheim@Neckarsulm.de

Sport- und Festhalle Amorbach, Sporthalle Amorbach, Sportplatz Verwaltungsaußenstelle Amorbach
Lautenbacher Straße 51
74172 Neckarsulm
Tel. 0 71 32 / 35-1700
Amorbach@Neckarsulm.de

Hüttberghalle, Sportplatz Verwaltungsstelle Dahenfeld
Kreuzstraße 4
74172 Neckarsulm
Tel. 0 71 39 / 13 04
Dahenfeld@Neckarsulm.de

Inhaltverzeichnis

Sportanlagen	Seite 4
I. Allgemeines	
§ 1 Bereitstellung von Räumen und Sportfreianlagen	Seite 5
§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses	Seite 5
§ 3 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes	Seite 6
§ 4 Überlassungszeiten, Beginn der Überlassung	Seite 6
§ 5 Periodische Belegung, Vorrang schulischer Belegung	Seite 7
§ 6 Rücktritt vom Vertrag	Seite 7
§ 7 Ende der Überlassung	Seite 8
§ 8 Übertragung der Schlüsselgewalt	Seite 9
II. Pflichten	
§ 9 Pflichten der Stadt	Seite 9
§ 10 Pflichten der Benutzer	Seite 10
§ 11 Besondere Ordnungsvorschriften	Seite 11
§ 12 Haftung	Seite 13
III. Schlussvorschriften	
§ 13 Erhebung des Entgeltes	Seite 13
§ 14 Erfüllungsort	Seite 14
§ 15 Inkrafttreten	Seite 14
Anlage I Hausordnung	Seite 15
Anlage II Entgeltordnung	Seite 21

Sportanlagen

Der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm hat folgende Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen beschlossen:

STADT NECKARSULM

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sportanlagen der Stadt Neckarsulm:

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1. Ballei | Deutschordensplatz 1 | Neckarsulm |
| 2. Pichterichhalle | Pichterichstraße 27 | Neckarsulm |
| 3. Sulmhalle | Saarstraße 20 | Neckarsulm |
| 4. Hezenberghalle | Hezenbergstraße 10 | Neckarsulm |
| 5. Neuberghalle | Danziger Straße 40 | Neckarsulm |
| 6. Johannes-Häußler-Halle | Karlstraße 3 | Neckarsulm |
| 7. Festhalle Amorbach | Amorbacher Straße 23 | Neckarsulm-Amorbach |
| 8. Sporthalle Amorbach | Grenchenstraße 2 | Neckarsulm-Amorbach |
| 9. Festhalle Obereisesheim | Rosenstraße 11 | Neckarsulm-Obereises. |
| 10. Eberwinhalle | Eberwinstraße 21 | Neckarsulm-Obereises. |
| 11. Hüttberghalle | Erlenbacher Straße 27 | Neckarsulm-Dahenfeld |
| 12. Stadion Pichterich | Pichterichstraße 71 | Neckarsulm |
| 13. Roßmarkt | am KS-Parkplatz | Neckarsulm |
| 14. Sportplatz Obereisesheim | Eberwinstraße 26 | Neckarsulm-Obereises. |
| 15. Sportplatz Amorbach | Schwabenweg 25 | Neckarsulm-Amorbach |
| 16. Sportplatz Dahenfeld | Prügelwiese 1 | Neckarsulm-Dahenfeld |
| 17. Beachvolleyballfeld | Reisachmühlenweg | Neckarsulm |

Unbeschadet der Regelungen des Landkreises Heilbronn gelten diese Regelungen auch für die angemieteten Hallen der **Astrid-Lindgren-** und **Christian-Schmidt-Schule**.

I. Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1

Bereitstellung von Räumen und Sportfreianlagen

- (1) Die Stadt Neckarsulm überlässt auf schriftlichen Antrag unter Beachtung dieser Allgemeinen Bestimmungen in jederzeit widerruflicher Weise Sportanlagen zur Mitbenutzung an Vereine, Gesellschaften, politische Parteien und Privatpersonen (nachfolgend als Benutzer bezeichnet). Die Vergabe der Sportanlagen erfolgt nach § 5 Absatz 3 dieser Allgemeinen Bestimmungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Mehrzweckhallen und Sportanlagen, insbesondere von bestimmten Räumen oder Hallen, besteht nicht.
- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages oder einer schriftlichen Überlassungserklärung der Stadt. Bestandteile des Vertrages bzw. der Überlassungserklärung sind diese Allgemeinen Bestimmungen mit ihren Anlagen sowie der Überlassungsantrag und ein Übergabeprotokoll, welche vom zuständigen Fachamt auf der Homepage und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Anträge auf Überlassung (Terminreservierung) der Sportanlagen sind mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin schriftlich beim Kultur- und Sportamt (Sportstättenverwaltung) einzureichen. Anträge auf Überlassung des Sportteils der Ballei für sportliche Veranstaltungen müssen ergänzend hierzu mit der Ballei-Verwaltung abgestimmt werden. Alle anderen Veranstaltungen bedürfen einer Antragsfrist (Terminreservierung) von zehn Wochen vor dem gewünschten Termin. Bis acht Wochen vor dem Termin muss der Vertrag schriftlich geschlossen sein, damit er für die Stadt bindend ist.
- (3) Das Vertragsverhältnis kommt mit Zugang der Überlassungserklärung bzw. der Rückgabe des unterschriebenen Mietvertrages zustande.
- (4) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung eines Vertragsverhältnisses verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO). Die Daten der Verantwortlichen werden insbesondere aufgrund sicherheitsrelevanter Bestimmungen, abhängig vom Gefahrenpotential einer Veranstaltung, an Dritte weitergeleitet (z.B. Polizei, Feuerwehr, DRK, Security, Hausmeister). Ist der Antragsteller damit nicht einverstanden, kann das Vertragsverhältnis nicht Zustandekommen und die Veranstaltung nicht stattfinden. Weitere Ausführungen

hierzu sind auf der Homepage der Stadt Neckarsulm abrufbar. Für datenschutzrelevante Fragen wenden Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten: datenschutzbeauftragter@neckarsulm.de.

§ 3

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand inklusive Inventar wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand, überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten der Stadt geltend macht. Der Benutzer ist verpflichtet den Vertragsgegenstand vor Benutzung oder Inbetriebnahme auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Benutzer nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden.
- (3) Inventar (z.B. Sportgeräte usw.) darf nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (4) Die Lagerung von Gegenständen (Sportgeräte, Musikinstrumente, Lehrmittel etc.) in Räumlichkeiten/ auf Flächen des Vertragsgegenstandes bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Nach Beendigung der Überlassung oder Widerruf der Zustimmung sind die Gegenstände unverzüglich aus den Räumlichkeiten/ von den Flächen des Vertragsgegenstandes zu entfernen.

§ 4

Überlassungszeiten

- (1) Die Überlassung der Sportanlagen erfolgt ab 7:45 Uhr bis 22:30 Uhr. Eine Belegung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien bedarf eines schriftlichen Antrags und der gesonderten Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Benutzung des Kultursaaes ist ab 7:30 Uhr bis 01:00 Uhr gestattet.
- (3) Eventuelle Abbauten oder Aufbauten sind während dieses Zeitrahmens durchzuführen.

§ 5

Periodische Belegungen, Vorrang schulischer Belegungen

- (1) Als periodische Belegung gelten die regelmäßigen, wöchentlichen Belegungen von Montag bis Freitag im Rahmen des Probe-, Übungs-, und Trainingsbetriebes der Benutzer.
- (2) Periodische Belegungen für den Übungs-, oder Trainingsbetrieb der Benutzer der Sportanlagen werden grundsätzlich nur für den gesamten Zeitraum einer Sommersaison (01.04.-31.10.) von Montag bis Freitag und/oder einer Wintersaison (01.11.-31.03.) angenommen. Ende des Trainingsbetriebes ist 22.00 Uhr. Die Sportanlagen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen. Für alle Nutzer sind die städtischen Belegungspläne verbindlich. Soweit innerhalb der jeweils gebuchten Saison einzelne Termine von den Benutzern nicht wahrgenommen werden, besteht die Verpflichtung zur Leistung des gemäß Anlage II festgelegten Entgeltes weiter.
- (3) Schulische Belegungen genießen Vorrang. Außerhalb der Stundenplanzeiten der Neckarsulmer Schulen werden Sportanlagen an
 1. Wettkampfsport
 2. Freizeitsportvergeben. Den sporttreibenden Vereinen wird bei den Belegungen Priorität eingeräumt.
- (4) Müssen innerhalb der periodischen Belegung einzelne Termine durch die Stadt abgesagt werden, besteht seitens des Benutzers keine Verpflichtung zur Leistung des gemäß Anlage II festgelegten Entgeltes. Ersatzansprüche aufgrund der Absage gegen die Stadt können nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Sportanlagen im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen (z.B. Sportplatzsperrung wegen Unbespielbarkeit der Sportfläche) am Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- (2) Die Stadt kann die Vorlage eines Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Benutzer nicht zu einer Programmänderung bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Benutzer zu vertreten ist, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet – ausgenommen hiervon sind Rücktritte nach Absatz 2 oder höhere Gewalt. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (4) Führt der Benutzer aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund eine Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück,

so ist er verpflichtet, der Stadt als Ausfallentschädigung folgende Kosten zu entrichten:

- a.) Bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn: entstandene Nebenkosten und 25 Prozent des Benutzungsentgeltes.
 - b.) Bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: entstandene Nebenkosten und 50 Prozent des Benutzungsentgeltes.
 - c.) Nach Ablauf dieser Fristen wird eine Ausfallentschädigung von 80 Prozent des Benutzungsentgeltes zzgl. der entstandenen Nebenkosten fällig.
- (5) Führt der Benutzer aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund eine Sportveranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt entstandenen Nebenkosten und 25 Prozent des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten.
- Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
- (6) Für einzelne Termine innerhalb periodischer (regelmäßiger) Belegungen im Rahmen des Übungsbetriebes besteht kein Rücktrittsrecht seitens des Benutzers.

§ 7 Ende der Überlassung

- (1) Das Vertragsverhältnis endet durch:
 - a) Ablauf des im Vertrag genannten Zeitraumes, bzw. -punktes,
 - b) Kündigung einer der beiden Vertragsparteien.
- (2) Eine ordnungsgemäße Kündigung nach Absatz 1b) ist nur bis maximal acht Wochen vor der Veranstaltung möglich. Bei Sportveranstaltungen gilt eine Frist von maximal zwei Wochen.
- (3) Seitens der Stadt Neckarsulm kann das Vertragsverhältnis unbeschadet von Absatz 2 (ohne Einhaltung einer Frist) gekündigt werden, wenn
 - a) die überlassenen Räume und Flächen für andere, insbesondere schulische Zwecke benötigt werden,
 - b) der Benutzer, dessen Mitglieder, Beauftragte, Zuschauer usw. trotz Abmahnung gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen,
 - c) der Benutzer seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - d) der Benutzer wiederholt gegen Ordnungsvorschriften zuwiderhandelt.
- (4) Der Benutzer ist im Falle der Kündigung nach Absatz 2 auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Stadt, insbesondere aus Verzug, bleiben

unberührt. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

§ 8 Übertragung der Schlüsselgewalt

- (1) Es steht im Ermessen der Stadt, soweit der Benutzer eine zuverlässige Aufsichtsperson (z.B. Übungsleiter) benennt, mit dem Benutzer die Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Übertragung der Schlüsselgewalt besteht ausdrücklich nicht, die Entscheidung trifft die Stadt. Die vertragliche Regelung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Übertragung der Schlüsselgewalt bringt besondere Verantwortung und Pflichten (siehe § 10 und Anlage I) mit sich. Soweit Benutzern Schlüssel für einzelne Räume, Hallen, Geräteräume/-schränke, oder sonstigen Einrichtungen übergeben werden, ist der Benutzer für den ordnungsgemäßen Gebrauch bzw. Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich. Bei Verstoß gegen die Regelungen der Nutzungs- und Entgeltordnung kann die Stadt in eigenem Ermessen eine Ermahnung aussprechen. Erfolgt trotz schriftlicher Ermahnung eine erneute Zuwiderhandlung kann die Sperrung des Transponders seitens der Stadt erfolgen.
- (3) Für die aus einem eventuellen Verlust des Schlüssels (Transponder) entstehenden Kosten (z.B.: Austausch der Schließanlage) haftet der Benutzer. Die Stadt kann die Übertragung der Schlüsselgewalt vom Abschluss einer Schlüsselversicherung abhängig machen. Außerdem kann ein Geldbetrag als Pfand für den Schlüssel verlangt werden.
- (4) Eine Weitergabe des Schlüssels (Transponder) an Dritte ist nicht gestattet.

II. Pflichten

§ 9 Pflichten der Stadt Neckarsulm

- (1) Die Stadt hat die Sicherheit der Einrichtung, insbesondere die bauliche und brandschutztechnische Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu kann sie geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet die vertraglich vereinbarte Sache dem Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und die vereinbarte Nutzung zuzulassen.
- (3) Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt.
- (4) Die Beschaffung von Großgeräten, die im Rahmen des Sportunterrichts an Schulen benötigt werden, ist Aufgabe der Stadtverwaltung Neckarsulm. Die Stadt beschafft keine Geräte, die überwiegend von Vereinen benötigt werden. Stadt-

eigene Großgeräte in Sporthallen und Mehrzweckhallen stehen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 10 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet das in Anlage II festgesetzte bzw. das gemäß vertraglicher Sonderregelung vereinbarte Entgelt einschließlich etwaiger anfallender Nebenkosten zu entrichten. Eine Kautions kann erhoben werden – näheres ist in Anlage II geregelt.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättenperrstunde, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (3) Werden Flächen vor den Sportanlagen (unabhängig, ob zur Anlage gehörend oder öffentlich) beansprucht, so ist die vorherige Genehmigung des Ordnungsamts sowie des, Kultur- und Sportamts einzuholen.
- (4) Den Weisungen des Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) oder des Sportstättenverwalters ist Folge zu leisten. Dem Beauftragten der Stadt oder dem Sportstättenverwalter ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den genutzten Räumen/Flächen zu gewähren. Der Sportstättenverwalter oder der Beauftragte der Stadt üben das Hausrecht aus.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung (Anlage I) sowie die besonderen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (6) Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Der Benutzer ist verpflichtet, nicht mehr Personen in einen Raum zu lassen, als zulässige Sitz- bzw. Stehplätze vorhanden sind. Der Benutzer stellt dies gegebenenfalls mit der Ausgabe von Eintrittskarten sicher. Die Eintrittskarten sind vom Benutzer selbst zu besorgen.
- (7) Die Einrichtung der Räumlichkeiten (z.B. Bestuhlung, Podium etc.) ist mit Ausnahme des Kultursaaes der Ballei Sache des Benutzers. Sie hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Hausmeister, Teilortsverwaltung, Sportstättenverwalter etc.) unter Beachtung der durch die Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen. Eine von den genehmigten Bestuhlungsplänen abweichende Bestuhlung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Baurechtsbehörde zulässig.
- (8) Der Benutzer ist verpflichtet, sich über die Lage der Flucht- und Rettungswege, Löscheinrichtungen, Notruftelefone, etc. zu informieren und die freie Zugänglichkeit der Flucht- und Rettungswege über die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden. Das Offenhalten von Brand-/Rauchschutztüren mittels Keile, Drähten etc. ist nicht gestattet. Der Benutzer ist verpflichtet, dies durch regelmäßige Kontrolle auch während der Veranstaltung sicherzustellen.

- (9) Der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten eine Brandwache der Feuerwehr einzurichten. Ebenso hat der Benutzer für einen etwaig notwendigen Sanitätsdienst zu sorgen.
- (10) Der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt einen ausreichenden Ordnungsdienst für alle Bereiche des Vertragsgegenstandes einzurichten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Zugangswege und die Flächen gemäß § 11 Absatz 3 dieser Allgemeinen Bestimmungen.
- (11) Der Benutzer hat Sorge zu tragen, dass sich keine unbefugten Personen in den überlassenen Flächen/Räumlichkeiten Zutritt verschaffen können und sich dort aufhalten. Bei gleichzeitiger Beanspruchung durch mehrere Benutzer haften diese gesamtschuldnerisch.
- (12) Kleingeräte müssen sporttreibende Vereine selbst beschaffen, unterbringen und lagern. Diese bleiben ihr Eigentum.

§ 11

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Der Benutzer ist für die Reinhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Sportanlage und Festhalle und deren Anlagen (z.B. Parkplätze etc.) im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauches verantwortlich. Die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehenden Verunreinigungen (z.B. Verschmutzung durch Siegesfeiern, durch unsachgemäßes Schuhwerk, Verwendung von Ballharz, etc.) sind vom Benutzer oder auf Kosten des Benutzers durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen. Eigene Reinigungsmittel und -maschinen dürfen nicht verwendet werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung einer Sonderreinigung wird von dem Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) in Abstimmung mit den Reinigungskräften getroffen. Der durch eine besondere Nutzung der Räume anfallende Müll (z.B. Verpackungen von Verpflegung, Flaschen, Essensreste, Dekorationsreste, etc.) muss durch den Benutzer fachgerecht entsorgt bzw. einem Wertstoffkreislauf (Recycling) zugeführt werden. Das Mitbringen und Verwenden von Glasflaschen in den Sportanlagen sind verboten.
- (2) Rauchen innerhalb gedeckter Sportanlagen und Festhallen, sowie das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet. Außerdem ist der von der Stadt bestimmte Ein-/Ausgang zu benutzen.
- (3) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Duschanlagen sowie der festinstallierten Sporttechnik (Basketballkörbe etc.) ist den Benutzern grundsätzlich untersagt. Sie ist ausschließlich Sache des Beauftragten der Stadt. Soweit die Übertragung der Schlüsselgewalt auf den Benutzer vertraglich vereinbart ist, ist die Aufsichtsperson verpflichtet, eine ordnungsgemäße Benutzung und etwaige Bedienung der technischen Einrichtungen sicherzustellen.
- (4) Auch die technischen Anlagen wie zum Beispiel Lautsprecher, Tonanlagen, Tonband- und Scheinwerferanlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt bzw.

- mit deren Einvernehmen bedient werden. Ohne Zustimmung der Stadt dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz des Hauses angeschlossen werden. Alle elektrischen Geräte müssen die wiederkehrende Prüfung nach DGUV-I 203-070 nachweisen.
- (5) Für Flüssiggasanlagen (Gasgrill) muss eine Prüfung nach den gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden. Der Betrieb ist ausschließlich außerhalb von geschlossenen Räumen gestattet. Es ist ein Feuerlöscher mind. 6 kg ABC an jeder Grillstelle vorzuhalten, für den eine Prüfung nach den gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden muss.
 - (6) Die überlassenen Räume/Flächen dürfen während der Benutzung nur so geschlossen werden, dass sich im Gefahrenfall die Türen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
 - (7) Die Sportflächen der Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Gleiches gilt für die Mehrzweckhallen im Sportbetrieb. Besucher, Zuschauer, etc. dürfen sich nur in den dafür bestimmten Zuschauerbereichen (z.B. Tribüne) aufhalten. Ausnahmeregelungen kann der Beauftragte der Stadt oder der Sportstättenverwalter zulassen, soweit die Flächen vom Benutzer gegen Verschmutzung und Beschädigung geschützt werden.
 - (8) Ballspiele insbesondere Hockey, Fuß- und Handball sind nur in den dafür geeigneten Hallen gestattet. Die Entscheidung trifft die Stadt. Die generelle Verwendung von Haftmitteln ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch das Kultur- und Sportamt zugelassen werden.
 - (9) Der Vertrieb von Waren jeglicher Art innerhalb der Sportanlagen und Festhallen ist nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die Auslieferung angenommener Bestellungen. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
 - (10) Das Anbringen von fest installierten Werbetafeln, -bannern oder Schaukästen, Firmenschildern etc. sowie das Aufstellen von Automaten bedürfen der Genehmigung des Kultur- und Sportamtes (Sportstättenverwaltung). Abnehmbare Werbetafeln, -banner etc. sind beim Kultur- und Sportamt im Voraus genehmigen zu lassen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakate für Veranstaltungen in der Ballei werden im Bereich der Ballei angeschlagen, hierfür ist die Stadt zuständig. Jede andere Art der Werbung bedarf ebenfalls der Genehmigung.
 - (11) Unabhängig der in Absatz 1-10 genannten Ordnungsvorschriften kann die Stadt die Überlassung von der Erfüllung weiterer Auflagen oder ihr zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet erscheinenden Maßnahmen abhängig machen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der städtischen Sportanlagen und Festhallen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Die Stadt haftet lediglich für Schäden, soweit es sich nicht um Schäden aus einer Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit handelt, nur soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen. Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Sporteinrichtungen und Festhallen abgestellt sind, sowie für Garderoben einschließlich Wertsachen ist ausgeschlossen.
- (3) Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.
- (4) Für durch die Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (5) Der Benutzer haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Stadt entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden.
- (6) Die vom Benutzer am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Benutzers behoben.
- (7) Der Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt Neckarsulm geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen; es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde. Er hat die Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information zu unterstützen.
- (8) Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen fordern.

III. Schlussvorschriften

§ 13 Erhebung des Entgeltes

- (1) Die Entgelte gemäß § 10 Absatz 1 der Entgeltordnung (Anlage II) werden von der Stadt entsprechend der am Veranstaltungstag gültigen Fassung in Rechnung gestellt. Bei periodischer Belegung erfolgt die Rechnungsstellung zu den von der Stadt bestimmten Terminen. Für terminliche (einmalige) Belegungen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung.

- (2) Bei sporttreibenden Vereinen, die Anspruch auf Sportförderung nach den städtischen Sportförderrichtlinien (siehe auch § 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz der Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Neckarsulm) haben, erfolgt die Behandlung des Entgeltes (Anlage II, Buchstabe D), als Sportförderung für die Überlassung der offenen Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- (3) Die Durchführung von außersportlichen Veranstaltungen durch Neckarsulmer Vereine
1. ab 200 bis 650 Mitgliedern einmal im Jahr,
 2. ab 651 bis 1.200 Mitgliedern zweimal im Jahr,
 3. ab 1.201 Mitgliedern dreimal im Jahr
- erfolgt als städtische Förderung.
- (4) Entstandene Zusatzkosten nach Anlage II, Buchstaben E bis H können unabhängig davon erhoben werden.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Neckarsulm. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 15

Inkrafttreten

Die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sportanlagen und Festhallen der Stadtverwaltung Neckarsulm treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sportanlagen und Festhallen der Stadtverwaltung Neckarsulm vom 21.10.2010 außer Kraft.

Neckarsulm, den 14.12.2023

gez.
Steffen Hertwig
Oberbürgermeister

**Anlage I zur Benutzungsordnung
HAUSORDNUNG**

Hausordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und Festhallen

I. Allgemeines

1. Der Beauftragte der Stadt (z.B. Hausmeister) oder der Sportstättenverwalter üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Vereine, Gesellschaften, politischen Parteien und Privatpersonen (nachstehend Benutzer genannt) sind verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, sowie unbefugte Personen, unverzüglich aus den Räumlichkeiten zu verweisen. Der Benutzer hat außerdem dafür zu sorgen, dass sich niemand während der Benutzung des Vertragsgegenstandes unbefugt Zutritt verschaffen kann. (Eingangs-)Türen dürfen nicht durch Steine, Keile, Tücher und sonstige Gegenstände offen gehalten werden. Wird eine Sportanlage oder Festhalle durch mehrere Benutzer gleichzeitig genutzt, stehen alle Benutzer in der Pflicht, dass keine unbefugten Personen sich Zutritt verschaffen können.
2. Die Öffnungszeiten der Sportanlagen und Festhallen richten sich nach den im Mietvertrag bzw. Überlassungsschreiben genannten Zeiten. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass das im Mietvertrag bzw. Überlassungsschreiben genannte Ende der Veranstaltung eingehalten wird und die Teilnehmer, Besucher oder Zuschauer usw. die Sportanlagen unverzüglich nach Ende der Veranstaltung verlassen. Vom Mietvertrag bzw. Überlassungsschreiben abweichende Zeiten sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung der Stadt mitzuteilen.
3. Dem Benutzer wird zur Auflage gemacht, den Vertragsgegenstand zu schonen und alle Beschädigungen zu vermeiden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Gegenseitige Rücksichtnahme unter den verschiedenen Benutzern wird vorausgesetzt. Nach Beendigung der Veranstaltung haben die Teilnehmer, Besucher und Zuschauer die Räumlichkeiten, das Gebäude bzw. das Gelände ruhig zu verlassen.
4. Fundgegenstände sind beim Bevollmächtigten der Stadt abzugeben.
5. Das Rauchen sowie die Verwendung von E-Zigaretten innerhalb der Räumlichkeiten sind verboten.
6. Die nach außen führenden Türen dürfen nicht abgeschlossen werden. Flucht- und Rettungswege sowie Brandmeldeanlagen müssen stets frei zugänglich sein. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht offengehalten werden. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.
7. Der Anschluss elektrisch betriebener Geräte an das Stromnetz der Sportanlagen muss dem Beauftragten der Stadt angezeigt werden. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, den Anschluss zu verweigern. Feuer, offenes Licht, Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden. Gasgrill, -koch oder -gargeräte sowie Fritteusen dürfen in den Räumlichkeiten nicht betrieben werden.

8. Bei Veranstaltungen in Sportanlagen und Festhallen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
9. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
10. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage/Festhalle zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
11. Innerhalb der Sportanlagen und Festhallen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
12. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs-, des Rettungsdienstes, des Stadionsprechers sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.
13. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
14. Den Besuchern und Nutzern der Sportanlagen und Festhallen ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdendfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen, sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zu Beschädigung von Sachen geeignet sind;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) Sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kiste, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen und andere pyrotechnische Gegenstände;

- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist, sowie Fahnen oder Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;
- i) Mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) Alkoholische Getränke und Drogen aller Art;
Ausnahmen vom generellen Alkoholverbot sind nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane möglich.
- k) Tiere;
- l) Laser-Pointer;
- m) Drohnen.
- n) Darüber hinaus kann die Stadt weitere Gegenstände untersagen, soweit ihr dies sicherheitsrelevant erscheint.

15. Verboten ist den Besuchern und Nutzern weiterhin:

- a) rassistisches, fremdendfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, durch Gesten kundzutun oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umzäunung der Sportanlagen, Umfriedung der Spielfläche und anderer Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche und Räumlichkeiten, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) Gegenstände und Flüssigkeiten aller Art auf die Sportfläche oder in den Besucherbereich zu werfen bzw. zu schütten;
- e) Feuer zu machen, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper, Raketen, Leuchtkugeln) abzubrennen oder abzuschießen;
- f) Ohne Erlaubnis der Stadt oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen; Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
- h) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlagen/Festhallen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

16. Es ist nicht gestattet, offene Sportanlagen mit Pkw / Lkw / Gabelstapler oder anderen Fahrzeugen ohne Durchfahrtserlaubnis der Stadt zu befahren.

17. Unbeschadet der Regelung in Nr. 39 ist der Ausschank von Alkohol erlaubt, wenn nicht die örtlich zuständigen Sicherheitsorgane dies im Einzelfall verbieten. Soweit alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist dies beim Ordnungsamt anzumelden bzw. eine Gestattung zu beantragen.

18. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk in gleicher Mengeneinheit anzubieten, das nicht teurer als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge ist.
19. Für Spirituosen gilt bei Sportveranstaltungen ein grundsätzliches Ausschankverbot.
20. Bei Veranstaltungen/Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko gilt ein generelles Alkoholverbot.
21. Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.
22. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder die Weisungen des Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen, oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können ohne Entschädigung aus den städtischen Sportanlagen und Festhallen verwiesen oder mit einem Hausverbot belegt werden.
23. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.
24. Einen Hausfriedensbruch begeht insbesondere, wer, ohne dazu berechtigt zu sein in den Innenbereich der Sportanlagen und Festhallen eindringt.

II. Sportliche Veranstaltungen

25. Das Betreten der Sportanlage zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen des Benutzers (z.B. Übungsleiter) gestattet. Der Verantwortliche muss volljährig und voll geschäftsfähig sein. Übungen und Veranstaltungen (z.B. Spielbetrieb) dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen stattfinden. Eingänge und Räume (z.B. Umkleidekabinen) sind nach dem Betreten und Beginn des Sportbetriebes zu schließen.
26. Die Sportanlagen werden für den regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl geöffnet. Die Teilnehmerzahl beträgt i.d.R. bei einteiligen Hallen 10 Personen, bei mehrteiligen Hallen 20 Personen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Der regelmäßige Übungs-/Trainingsbetrieb muss so rechtzeitig beendet werden, dass die Sportstätte spätestens um 22:30 Uhr geschlossen werden kann.
27. Der Verantwortliche des Benutzers hat sich vor Beginn des Sportbetriebes über den ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsgegenstandes und der genutzten Sportgeräte zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt zu melden. Es dürfen nur solche Sportarten bzw. Übungen durchgeführt werden, die eine Beschädigung der Sportstätte (insbesondere des Hallenbodens) ausschließen. Frei aufstellbare Handball-/Fußballtore dürfen ohne die notwendige Kippsicherung (Verankerung im Hallenboden, Gegengewicht, etc.) nicht verwendet werden. Das Entfernen und Aufstellen von beweglichen Sportgeräten hat nach Anweisung des Verantwortlichen des Benutzers unter Schonung des Bodens und Geräte zu erfolgen. Nach Beendigung des Sportbetriebes sind die verwendeten Geräte an ihren ursprünglichen Ort zurückzustellen.
28. Bei Verlassen der Sportstätte hat sich der Verantwortliche des Benutzers über den ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte einschließlich Nebenräume (Umkleide Räume, Duschen, Toiletten, Geräteraume, etc.) zu überzeugen. Auftretende Mängel sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt zu melden. Nach Verlassen des

Vertragsgegenstandes sind die Räumlichkeiten, sowie der Eingang vom Verantwortlichen abzuschließen.

29. Die Sportflächen der gedeckten Sportflächen einschließlich eines etwaigen Turnschuhganges dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Die Turnschuhe sind grundsätzlich erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Das Betreten der Sportflächen mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Kunstrasenfußballfelder sind nur mit Noppenschuhe zu betreten – Kunststoff- und Metallstollenschuhe sind dort verboten. Verschmutzte Schuhe müssen vor der Kabine ausgezogen werden – Kabinenverunreinigungen sind zu vermeiden.
30. In den Hallen dürfen nur solche Ballspiele durchgeführt werden, bei denen Wände, Decke, Vorhänge, Lampen, usw. nicht beschädigt werden. Die Sportarten Fuß-, Handball oder Hockey sind nur in dafür geeigneten Hallen zulässig.
31. Die generelle Verwendung von (Ball-)harz oder anderen Haftmitteln ist untersagt. Ausnahmen können durch das Schul-, Kultur- und Sportamt zugelassen werden.
32. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen ist in den Hallen nicht gestattet. Sportgeräte dürfen nicht außerhalb der Halle genutzt werden. Mit Zustimmung der Stadt eingestellte Sportgeräte der Benutzer müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Benutzer hat dies durch regelmäßige Kontrolle des Gerätes sicherzustellen. Die Sportgeräte der Schule stehen den Benutzern nicht zur Verfügung.

III. Sonderveranstaltungen

33. Der Benutzer hat gegenüber der Stadt einen verantwortlichen Leiter der Veranstaltung namentlich zu benennen. Der Vertragsgegenstand wird durch den Beauftragten der Stadt an den verantwortlichen Leiter übergeben. Der verantwortliche Leiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Die Rückgabe hat unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter zu erfolgen, wobei etwaige Schäden zu melden und das Vorhandensein des ausgegebenen Inventars nachzuweisen ist. Eventuelle Schäden oder Fehlbestände des Inventars können auch noch nachträglich durch die Stadt geltend gemacht werden.
34. Der Benutzer ist verpflichtet einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Der Ordnungsdienst ist verpflichtet für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und hat für die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu sorgen.
Der Ordnungsdienst hat insbesondere darauf zu achten, dass die Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt und die Flucht- und Rettungswege stets frei zugänglich sind.
35. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen am Vertragsgegenstand nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung Neckarsulm eingebracht werden. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Stadt kann auf eine Abnahme der Dekorationen, Aufbauten und dergleichen durch die Feuerwehr bestehen. Nägel, Haken oder Schrauben dürfen in die Wände, Decken oder Böden nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben oder Bemalen von Wänden, Decken oder Böden und sonsti-

gen Gegenständen ist untersagt. Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, die Beschilderung der Fluchtwege darf nicht verdeckt werden.

36. Der Benutzer bzw. der verantwortliche Leiter ist verpflichtet sich spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Beauftragten der Stadt in Verbindung zu setzen, um die organisatorischen Angelegenheiten (Bühne, Tanzfläche, Bestuhlung) abzusprechen. Bei Veranstaltungen in den Festhallen und im Kultursaal der Ballei beträgt die Frist vier Wochen. Die Bestuhlung hat nach den genehmigten Bestuhlungsplänen unter Aufsicht des Beauftragten der Stadt durch den Benutzer zu erfolgen. Die Bestuhlung ist nach der Veranstaltung entsprechend durch den Benutzer zu entfernen, falls nicht anderweitig vereinbart. Die Räumlichkeiten sind sauber gereinigt zu übergeben. Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Stuhlreihen die, in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann die Stadt Dienstplätze beanspruchen. Darüber hinaus ist Beauftragten der Stadt zur Wahrung geschäftlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
37. Bei Bewirtschaftung des Vertragsgegenstandes wird die Küche dem verantwortlichen Leiter vor der erstmaligen Benutzung übergeben. Der verantwortliche Leiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit des Inventars zu überzeugen. Die Küche ist nach der Veranstaltung in tadellosem Zustand zurückzugeben. Der Boden ist nass zu wischen, die Schränke und ggfs. die Wände sind abzureiben. Das benützte Inventar ist hygienisch und sauber zu reinigen, evtl. Fehlbestände sind dem Beauftragten der Stadt zu melden. Für eine ausreichende Belüftung ist über die Gesamtdauer der Benutzung zu sorgen. Die Kühl- und Lagerräume sind zu entleeren und zu reinigen. Nichtverbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Werktag abzuholen. Anfallender Müll ist vom Benutzer fachgerecht zu entsorgen oder einem Wertstoffkreislauf zuzuführen.
38. Die Bewirtschaftung der Ballei ist im jeweilig gültigen Pacht-/Cateringvertrag geregelt.
39. Die zur Verfügung stehenden Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden. Den Auftrag hierzu erteilt die Stadt. Die Kosten sind vom Benutzer zu tragen, ebenso etwa entstandene Transportkosten innerhalb der Ballei.
40. Bei Veranstaltungen in der Ballei sind die Besucher anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt die Stadt. Die Entgelte für die Benutzung der Garderobe kann der Veranstalter ablösen.

Neckarsulm, den 14.12.2023

gez.
Steffen Hertwig
Oberbürgermeister

**Anlage II zur Benutzungsordnung
ENTGELTORDNUNG**

Entgeltordnung für Benutzung der städtischen Sportanlagen und Festhallen

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Neckarsulm erhebt für die Überlassung und Benutzung von Sportanlagen und Festhallen zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes aus diesen Einrichtungen aufgrund der Benutzungsordnung für Sportanlagen und Festhallen ein Entgelt und macht entstehende Nebenkosten geltend.

Diese Entgeltordnung gilt für folgende städtische Einrichtungen:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| a. Ballei | 3 Nutzungseinheiten
1 Kultursaal
1 Foyer |
| b. Pichterichhalle | 3 Nutzungseinheiten
1 Krafraum
1 Schanktresen |
| c. Sulmhalle | 3 Nutzungseinheit |
| d. Hezenberghalle | 2 Nutzungseinheiten |
| e. Neuberghalle | 1 Nutzungseinheit |
| f. Johannes-Häußler-Halle | 2 Nutzungseinheiten
1 Gymnastikhalle
1 Boxhalle |
| g. Festhalle Amorbach | 1 Nutzungseinheit
1 Küche |
| h. Sporthalle Amorbach | 3 Nutzungseinheiten
1 Schanktresen |
| i. Festhalle Obereisesheim | 1 Nutzungseinheit
1 Kegelbahn
1 Gymnastikraum
1 Küche |
| j. Eberwinhalle | 3 Nutzungseinheiten
1 Krafraum |
| k. Hüttberghalle | 1 Nutzungseinheit
1 Küche |
| l. Stadion Pichterich | Platz 1 (Rasen)
Platz 2 (Rasen)
Platz 3 (Kunstrasen 1) |

Platz 4 (Kunstrasen 2: Der Platz öffentlich zugänglich und damit kostenfrei nutzbar).

1 Leichtathletische Anlage

m. Roßmarkt	(Rasenplatz)	1 Sportplatz
n. Sportplatz Obereisesheim	Platz 1 (Rasen) Platz 2 (Rasen)	2 Sportplätze
o. Sportplatz Amorbach	Platz 1 (Rasen) Platz 2 (Kunstrasen)	2 Sportplätze
p. Sportplatz Dahenfeld	Platz 1 (Rasen) Platz 2 (Kunstrasen)	2 Sportplätze
q. Beachvolleyballfeld	(Sandplatz)	1 Platz

§ 2

Benutzungsentgelte

Das Entgelt für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen wird für Vereine, Firmen, Gesellschaften, politische Parteien und Privatpersonen erhoben:

A) Für Sport- und Festhallen (auch Mehrzweckhallen):

A.1. Nutzungseinheit je Stunde	20,00 Euro
je Tag	120,00 Euro
A.2. Kraftraum je Stunde	9,00 Euro
A.3. Gymnastikhalle je Stunde	20,00 Euro
je Tag	120,00 Euro
A.4. Boxhalle je Stunde	20,00 Euro
A.5. Kegelbahn je angefangene Stunde	9,00 Euro
A.6. Foyer (pauschal)	40,00 Euro
A.7. Schankküche (je Veranstaltungstag)	20,00 Euro
A.8. Gesamte Küche (je Veranstaltungstag)	50,00 Euro

B) Für Neckarsulmer Sportvereine für die Benutzung gedeckter Sportanlagen und Festhallen wird je Stunde und Nutzungseinheit wie folgt abgerechnet:

B.1. Kraftraum Eberwinhalle und Pichterich sowie Gymnastikhalle Obereisesheim	1,50 Euro
--	-----------

B.2. Sport- und Festhallen Amorbach, Ballei, Eberwinhalle und Festhalle Obereisesheim, Hezenberghalle, Johannes-Häußler-Halle sowie Boxhalle und Gymnastikhalle, Neuberghalle und Pichterichhalle	4,00 Euro
B.3. Hüttberghalle	6,00 Euro
B.4. Sulmhalle	7,00 Euro

C) Für die Benutzung des Kultursaals der Ballei für nicht-sportliche Veranstaltungen:

bei einer Dauer bis 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zum Schluss der Veranstaltung)

C.1. Kultursaal	400,00 Euro
C.2. bei Verlängerung Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde 10 Prozent des Benutzungsentgeltes	
C.3. bei gewerblicher Nutzung	
je Kalendertag	600,00 Euro
Bei Foyermitbenutzung	700,00 Euro

D) Für offene Sportanlagen:

D.1. Sportplatz ohne Flutlicht je Stunde	20,00 Euro
D.2. Sportplatz mit Flutlicht je Stunde	25,00 Euro
D.3. Stadion (mit leichtathletischen Anlagen und/oder Rasenplatz) je Stunde	35,00 Euro
D.4. Beachvolleyballfeld je Stunde	20,00 Euro

E) Für technische Einrichtungen pro Tag:

E.1. mobile Lautsprecheranlage (pauschal)	35,00 Euro
E.2. Mikroport (Stückpreis)	25,00 Euro
E.3. Beleuchtungs- und Tonanlage (pauschal)	150,00 Euro
E.4. Bühnenelemente und Podeste	Stk. 40,00 Euro
E.5. Bistrotisch	Stk. 5,00 Euro
E.6. Benutzung des Konzertflügels	55,00 Euro
E.7. Benutzung des Klaviers	25,00 Euro
E.8. Stimmen der Instrumente	Kostenersatz
E.9. Overhead-Projektor, Flip-Chart jeweils	15,00 Euro

E.10. Beamer	120,00 Euro
E.11. Stellwände	je Stück pro Tag 5,00 Euro

F) für Personal

F.1. Personal für die Bedienung von technischen Anlagen nach aktuell geltendem Verrechnungssatzenatz Bauhof	Stundensatz
F.2. Ab- und Aufbautage bei Veranstaltungen nach C) für gewerbliche Nutzung je angefangene Stunde	80,00 Euro bis max. 600,00 Euro
bei Foyermitbenutzung	max. 700,00 Euro
F.3. Sonstiges: Hilfspersonal, Reinigungskosten	Kostenersatz

G) Vermietung von Inventar aus der Ballei (außer Haus)

G.1. Tisch	je Tag	10,00 Euro
G.2. Stuhl	je Tag	8,00 Euro
G.3. Bistrotische	je Tag	20,00 Euro

H) Kautio

Es kann eine Kautio für Veranstaltungen, je nach Art und Umfang abgerechnet werden. ab 500 Euro

§ 3

Sonstige Leistungen

Nicht erfasste Leistungen werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 4

Umsatzsteuer

Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Zusatzbestimmungen für die Berechnung von Benutzungsentgelten und Nebenkosten

- 1) Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen des Hauses. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

- 2) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Veranstaltungsplan aufgrund des Benutzungsvertrages festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls entstehen zusätzliche Kosten für das eingeteilte Personal.
- 3) Die Einrichtung, die Garderobe und die Veranstaltungshallen werden eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Stadt eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Stadt mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- 4) Die Stadt kann in Einzelfällen von den Regelungen der Entgelt- und Benutzungsordnung abweichen und eine Einzelfallentscheidung treffen.

Neckarsulm, den 14.12.2023

gez.
Steffen Hertwig
Oberbürgermeister